BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

GZ: BHLB-360290/2026-2

Leibnitz, am 12.11.2026

Ggst.: Mag. OSWALD Ingeborg und Mag. OSWALD Peter
8430 Leibnitz, Gutenberg-Straße 4
Errichtung und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage in der KG Leibnitz
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 05.11.2026 hat die Fa. planconsort ztgmbh, 8430 Leibnitz, namens **Frau Mag. Ingeborg OSWALD und Herrn Mag. Peter OSWALD, 8430 Leibnitz, Gutenberg-Straße 4,** um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf **Grundstück Nr. 692/2, KG 66138 Leibnitz**, mit einer Entnahme von maximal 0,44 l/s bzw. 1570 l/h bzw. 31,4 m^3/d (bei max. 20 Tagesbetriebsstunden) bzw. 3768 m^3 pro Jahr, für Heizzwecke sowie von maximal 1256 m^3 pro Jahr für Kühlzwecke, aus dem Grundwasserkörper angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit.b, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 03.12.2026
um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (8430 Leibnitz, Gutenberg-Straße 4)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid

(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T14:47:38+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	